

27. Juli 2018

MEMO: STELLUNGNAHME BREXIT

Der bevorstehende Ausstieg Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU) wirft viele Fragen auf und führt zu Verunsicherung bei unseren Kunden und Geschäftspartnern. Die SWL wird daher die notwendigen Schritte unternehmen, um auch nach dem EU-Ausstieg Großbritanniens am 29. März 2019 einen kontinuierlichen Service gewährleisten zu können.

Solange in Bezug auf eine mögliche Übergangsregelung oder andere Vereinbarungen keine Klarheit herrscht, beabsichtigen wir derzeit, eine neue Tochtergesellschaft der SWL innerhalb der Europäischen Union zu gründen und alle in Europa verkauften Policen im Rahmen eines sogenannten „Part VII“ –Prozesses in die neue Gesellschaft zu überführen, bevor das Vereinigte Königreich die EU verlässt. Die Planungen für diesen Prozess sind weit fortgeschritten und die britischen und EU-Regulierungsbehörden sind umfassend informiert und involviert.

Das britische Gesetz “Financial Services and Markets Act” (FSMA) erlaubt ein Verfahren, das es Versicherungsunternehmen ermöglicht, Versicherungsverträge von einem Unternehmen auf ein anderes zu übertragen, vorbehaltlich einer gerichtlichen Zustimmung. Eine solche „Part VII“-Übertragung ermöglicht es, ein Portfolio an Verträgen (den gesamten Vertragsbestand oder einen Teilbestand) und die damit verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten rechtlich von einer Unternehmenseinheit auf eine andere zu übertragen. Dies kann eine Übertragung innerhalb eines Konzerns oder an ein externes Unternehmen sein. Zunächst muss ein Antrag an die zuständigen britischen Gerichte gestellt werden, um diese Übertragung genehmigen zu lassen. Notwendig ist außerdem die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen, sowie eine entsprechende Mitteilung an Sie, in der weitere Informationen über den Prozess geliefert werden.

Ihre Interessen werden durch den strengen Genehmigungsprozess im Rahmen der “Part VII“-Übertragung geschützt:

- ✓ Konsultationen mit den britischen Regulierungsbehörden (PRA und FCA) sowie mit den zuständigen EU-Regulierungsbehörden
- ✓ Ernennung eines unabhängigen Sachverständigen, der die voraussichtlichen Auswirkungen der Übertragung auf die Versicherungsnehmer untersucht und an das zuständige Gericht berichtet
- ✓ Sie können Ihre Bedenken äußern und Einspruch gegen die Übertragung erheben
- ✓ Die Übertragung muss gerichtlich genehmigt werden – Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn das Gericht die Übertragung für angemessen hält

- ✓ Alle Versicherungsverträge sind jeweils nach lokalem Recht ausgestellt worden – Daran ändert sich auch nach der Übertragung nichts
- ✓ Ihr investiertes Kapital und die Vermögenswerte werden weiterhin durch eine entsprechende geeignete Regelung des jeweiligen rechtlichen Zuständigkeitsgebietes geschützt.

Die offizielle schriftliche Kommunikation über die "Part VII"-Übertragung wird ab November an alle Versicherungsnehmer und Vermittler erfolgen, nachdem die erste von zwei notwendigen Gerichtsverhandlungen zum Übertragungsprozess stattgefunden hat. Die abschließende gerichtliche Anhörung ist für März 2019 geplant – die Übertragung der Versicherungsverträge soll kurz danach erfolgen.

Im Hinblick auf die Verträge können wir Ihnen aber bereits jetzt folgendes versichern:

- Die aktuellen Versicherungsnummern sowie die geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen werden weiterhin Gültigkeit haben.
- Die Merkmale der einzelnen Versicherungsverträge und das Firmenbranding bleiben unverändert
- Den Versicherungsnehmern entstehen durch die Übertragung der Verträge keine zusätzlichen Kosten. Jegliche Preis- und Gebührenerhöhungen als Folge des EU-Ausstiegs werden keine finanziellen Auswirkungen für die Versicherungsnehmer haben. Die Kosten des EU-Ausstiegs werden von der Scottish Widows Limited getragen.
- Die Änderung der Gerichtsbarkeit (Änderung des Firmenstandortes) wird keine Auswirkungen auf die bestehenden oder verfügbaren Kapitalanlagen haben.
- Es wird keine Änderungen bei der Verwaltung der Verträge geben, und wir gehen davon aus, dass auch unsere Kunden die bestehenden Kontaktdaten unverändert nutzen.

Dave Homewood
 Corporate Services Director
 International Financial Services

Herausgegeben von:

Scottish Widows Limited. Eingetragen in England und Wales unter der Registernummer 3196171. Eingetragener Sitz im Vereinigten Königreich, 25 Gresham Street, London EC2V 7HN. Zugelassen durch die Prudential Regulation Authority und beaufsichtigt durch die Financial Conduct Authority und die Prudential Regulation Authority. Financial Services Register Nummer 181655.

Clerical Medical ist eine Handelsmarke der Scottish Widows Limited. Die Heidelberger Leben Service Management GmbH ist der Servicepartner von Scottish Widows Limited.

Servicepartner:

Heidelberger Leben Service Management GmbH
 Im Breitspiel 2-4
 69126 Heidelberg
 Deutschland

Tel. (DEU) +49 (0)6221 872–2700, Fax +49 (0)6221 872–2701

Tel. (AUT) +49 (0)6221 872–2750, Fax +49 (0)6221 872–2751

Die Heidelberger Leben Service Management GmbH ist eingetragen im Handelsregister Mannheim unter HRB 703416.

www.clericalmedical.de

www.clericalmedical.at